

# Auszug aus dem Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern

(Steuergesetz)

Vom 1. Dezember 1985 (Stand 1. Januar 2007)

---

.....

## Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erster Abschnitt

### Nachlasssteuer

#### *§ 217. I. Gegenstand*

Der Nachlasssteuer unterliegt der reine Rücklass.

#### *§ 218. II. Abgabepflicht*

<sup>1</sup> Abgabepflichtig sind die Erben.

<sup>2</sup> Die Abgabepflicht besteht, wenn

- a) der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Kanton hatte oder der Erbgang im Kanton eröffnet wurde;
- b) solothurnische Grundstücke oder Rechte an solchen zum Rücklass gehören.

<sup>3</sup> Im internationalen Verhältnis besteht die Abgabepflicht auch, wenn im Kanton gelegenes bewegliches Vermögen zum Rücklass gehört.

<sup>4</sup> Der Abgabeanspruch entsteht im Zeitpunkt, in dem der Erbgang eröffnet wird.

#### *§ 219. III. Bemessung*

##### *1. Grundsatz*

Für die Bewertung der Aktiven und Passiven ist der Zeitpunkt massgebend, in dem der Erbgang eröffnet wird.

#### *§ 220. 2. Aktiven*

<sup>1</sup> Die Aktiven werden, unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3, zum Verkehrswert bewertet.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Nutzungsrechte und Rechte auf wiederkehrende Leistungen werden zum Barwert angerechnet.

---

<sup>1)</sup> § 220 Absatz 1 Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 153.

# 614.11

<sup>3</sup> Für landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe, auf die das Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991<sup>1)</sup> anwendbar ist, sowie für das Betriebsinventar ist der Anrechnungswert, mindestens aber der Ertrags- oder Nutzwert, massgebend.<sup>2)</sup>

<sup>4</sup> ...<sup>3)</sup>

## § 221. 3. Passiven

<sup>1</sup> Vom Wert der Aktiven des Rücklasses werden abgezogen

- a) die Schulden des Erblassers;
- b) die Todesfallkosten sowie die Kosten der Willensvollstreckung und der amtlichen Erbschaftsverwaltung;
- c) die Ansprüche der Hausgenossen nach Artikel 606 ZGB<sup>4)</sup>;
- d) Vorausbezüge für noch nicht erzogene und gebrechliche Nachkommen nach Artikel 631 Absatz 2 ZGB;
- e) Entschädigungen an Kinder und Grosskinder nach Artikel 334 und 334<sup>bis</sup> ZGB (Lidlöhne).

<sup>2</sup> Ist der Rücklass mit einer Nutzniessung oder mit der Pflicht zu einer wiederkehrenden Leistung belastet, so wird der Barwert der Belastung abgezogen.

<sup>3</sup> Bei teilweiser Abgabepflicht werden die Passiven nach den Regeln zur Vermeidung der interkantonalen oder internationalen Doppelbesteuerung angerechnet.

## § 222. IV. Berechnung

Die Nachlasssteuer beträgt

8 Promille von den ersten	500'000 Franken
10 Promille von den nächsten	500'000 Franken
13 Promille von den nächsten	500'000 Franken
17 Promille von den nächsten	500'000 Franken.

Ab 2'000'000 Franken beträgt die Nachlasssteuer 12 Promille.

<sup>1)</sup> SR 211.412.11.

<sup>2)</sup> § 220 Absatz 3 Fassung vom 12. Juni 1994.

<sup>3)</sup> § 220 Absatz 4 aufgehoben am 12. Juni 1994.

<sup>4)</sup> SR 210.

## Zweiter Abschnitt

**Erbschaftssteuer***§ 223. I. Gegenstand*

Der Erbschaftssteuer unterliegen alle Vermögensübergänge (Erbfälle und Zuwendungen) kraft gesetzlichen Erbrechts oder aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, insbesondere zufolge Erbeinsetzung, Vermächtnis, Erbvertrag, Schenkung und Errichtung einer Stiftung auf den Todesfall, Nacherbeneinsetzung und richterlicher Verschollenerklärung.

*§ 224. II. Steuerpflicht**1. Grundsatz*

<sup>1</sup> Steuerpflichtig ist der Empfänger des Erbfallbeschlusses oder der Zuwendung.

<sup>2</sup> Bei Nacherbeneinsetzung sind Vor- und Nacherbe steuerpflichtig.

<sup>3</sup> Die Steuerpflicht besteht, wenn

- a) der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Kanton hatte oder der Erbgang im Kanton eröffnet wurde;
- b) solothurnische Grundstücke oder Rechte an solchen übergehen.

<sup>4</sup> Im internationalen Verhältnis besteht die Steuerpflicht auch, wenn im Kanton gelegenes bewegliches Vermögen übergeht.

*§ 225. 2. Ausnahmen*

<sup>1</sup> Von der Steuerpflicht sind befreit

- a) der Ehegatte und der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin;<sup>1)</sup>
- b) die Nachkommen sowie die Adoptivkinder und ihre Nachkommen;
- c) Stiftungen, deren Destinatäre ausschliesslich Nachkommen, Adoptivkinder und ihre Nachkommen sind;
- d) die in § 90 Absatz 1 Buchstaben a-k genannten Gemeinwesen, Anstalten und juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz sowie andere Kantone, ausserkantonale Gemeinden und ihre Anstalten, sofern diese nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Körperschaften im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d, die ihren Sitz im Ausland haben, sind von der Steuerpflicht befreit, soweit Gegenrecht gehalten wird.<sup>3)</sup>

*§ 226. III. Steueranspruch*

Der Steueranspruch entsteht

- a) bei Vermögensübergängen auf den Todesfall: im Zeitpunkt, in dem der Erbgang eröffnet wird;
- b) bei Vermögensübergängen aus Nacherbschaft: im Zeitpunkt, in dem die Vorerbschaft beendet ist;

<sup>1)</sup> § 225 Absatz 1 Buchstabe a Fassung vom 28. Juni 2006 Eingetragene Partnerschaft.

<sup>2)</sup> § 225 Absatz 1 Buchstabe d Fassung vom 4. Mai 2005.

<sup>3)</sup> § 225 Absatz 2 Fassung vom 13. Dezember 2000.

## 614.11

- c) bei Vermögensübergängen unter aufschiebender Bedingung: im Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung.

### § 227. IV. Bemessung

#### 1. Grundsatz

Für die Bewertung der Aktiven und Passiven ist der Zeitpunkt massgebend, in dem der Steueranspruch entsteht. Die §§ 220 und 221 gelten sinngemäss.

#### § 228. 2. Nacherbfolge

<sup>1</sup> Die Zuwendung an den Vorerben wird, wenn der Nacherbe nicht bloss auf den Überrest eingesetzt ist, durch Kapitalisierung ihres Ertrages bemessen; Grundlage der Kapitalisierung ist die Lebenserwartung des Vorerben, wenn der Erblasser nicht einen andern Zeitpunkt als dessen Tod für die Auslieferung der Erbschaft bestimmt hat.

<sup>2</sup> Erwirbt der Vorerbe die Erbschaft endgültig, so wird die Steuer nach § 227 auf den Zeitpunkt des endgültigen Erwerbes neu berechnet; bereits bezahlte Erbschaftssteuern werden angerechnet.

### § 229. V. Berechnung

#### 1. Abzüge

Vom empfangenen Vermögenswert werden abgezogen

- a) der Wert belastender Auflagen;
- b) die Aufwendungen, die der Steuerpflichtige für die Zuwendung gemacht hat, soweit diese bei der Einkommenssteuer nicht berücksichtigt wurden;
- c) die Hälfte des Wertes von Kunstgegenständen, wenn der Steuerpflichtige die Werke im Kanton öffentlich zugänglich macht;
- d) nachgewiesene freiwillige und unentgeltliche Zuwendungen, die der Steuerpflichtige aus dem empfangenen Vermögenswert an steuerfreie Gemeinwesen, Anstalten oder juristische Personen (§ 225 Abs. 1 Buchst. d) ausrichtet.

#### § 230. 2. Steuerklassen

Die Steuerpflichtigen werden in folgende Klassen eingeteilt

Klasse 1	Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern und Stiefkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, sofern das Pflegeverhältnis während mindestens 2 Jahren bestanden hat, sowie die Nachkommen von Stief- und Pflegekindern <sup>1)</sup> ;
Klasse 2	Geschwister und Halbgeschwister;
Klasse 3	Grosseltern und Schwiegereltern;
Klasse 4	Onkel und Tanten, Neffen und Nichten;
Klasse 5	alle weiteren Steuerpflichtigen.

<sup>1)</sup> § 230 Klasse 1 Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 154.

### § 231. 3. Sonderfälle

<sup>1</sup> Für die Bestimmung der Klasse werden Verschwägte gleich behandelt wie ihr Ehegatte oder wie ihr eingetragener Partner oder ihre eingetragene Partnerin, sofern sich dadurch eine mildere Steuer ergibt.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Nacherben entrichten die Steuer nach dem Verwandtschaftsverhältnis zum ersten Erblasser.

<sup>3</sup> Zuwendungen an juristische Personen im Sinne von § 225 Absatz 2 unterliegen, wenn kein Gegenrecht gehalten wird, der Steuer in Klasse 3.<sup>2)</sup>

### § 232. 4. Steuersatz

<sup>1</sup> Die Steuer beträgt

		Klassen				
		1	2	3	4	5
		%	%	%	%	%
für die ersten	28'197 Franken	2	4	6	9	12
für die nächsten	42'297 Franken	5	10	15	22,5	30
für die nächsten	84'593 Franken	6	12	18	27	36
Ab 155'087 Franken <sup>3)</sup> beträgt die Steuer		5	10	15	22,5	30

<sup>2</sup> Ist ein Empfänger nur für einen Teil des Vermögensüberganges im Kanton steuerpflichtig, so bestimmt sich die Steuer nach dem Steuersatz für den gesamten Übergang.

## Dritter Abschnitt

### Schenkungssteuer

#### § 233. 1. Gegenstand

##### 1. Grundsatz

<sup>1</sup> Der Schenkungssteuer unterliegen alle Zuwendungen unter Lebenden, mit denen der Empfänger aus dem Vermögen eines andern ohne entsprechende Gegenleistung bereichert wird.

<sup>2</sup> Steuerbar sind auch Zuwendungen von Versicherungsansprüchen, die zu Lebzeiten des Schenkers fällig werden und nicht als Einkommen steuerbar sind.

#### § 234. 2. Ausnahmen

Der Schenkungssteuer unterliegen nicht

- Leistungen in Erfüllung einer sittlichen Pflicht;
- Zuwendungen an bedürftige Personen.

<sup>1)</sup> § 231 Absatz 1 Fassung vom 28. Juni 2006 Eingetragene Partnerschaft.

<sup>2)</sup> § 231 Absatz 3 Fassung vom 13. Dezember 2000.

<sup>3)</sup> Tarifstufen angepasst durch Steuerverordnung Nr. 20 am 24. Januar 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006.

# 614.11

## § 235. II. Steuerpflicht

### 1. Grundsatz

<sup>1</sup> Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung.

<sup>2</sup> Die Steuerpflicht besteht, wenn

- a) der Schenker seinen Wohnsitz im Kanton hat;
- b) solothurnische Grundstücke oder Rechte an solchen übergehen.

<sup>3</sup> Im internationalen Verhältnis besteht die Steuerpflicht auch, wenn im Kanton gelegenes bewegliches Vermögen übergeht.

## § 236. 2. Ausnahmen

<sup>1</sup> Von der Steuerpflicht sind befreit

- a) der Ehegatte und der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin;<sup>1)</sup>
- b) die Nachkommen sowie die Adoptivkinder und ihre Nachkommen;
- c) Stiftungen, deren Destinatäre ausschliesslich Nachkommen, Adoptivkinder und ihre Nachkommen sind;
- d) die in § 90 Absatz 1 Buchstaben a-k genannten Gemeinwesen, Anstalten und juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz, die Vereine, soweit sie ideelle Zwecke verfolgen, sowie andere Kantone, ausserkantonale Gemeinden und ihre Anstalten, sofern diese nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen.<sup>2)</sup>
- e) Unternehmensstiftungen für Zuwendungen von Beteiligungen.

<sup>2</sup> § 225 Absatz 2 ist anwendbar.

## § 237. III. Steueranspruch

Der Steueranspruch entsteht im Zeitpunkt des Vollzugs der Schenkung, bei Schenkung unter aufschiebender Bedingung im Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung, bei Versicherungsansprüchen im Zeitpunkt der Fälligkeit der Versicherungsleistung.

## § 238. IV. Bemessung

<sup>1</sup> Für die Bewertung der Aktiven und Passiven ist der Zeitpunkt massgebend, in dem der Steueranspruch entsteht.

<sup>2</sup> Für die Bewertung gelten die §§ 220 und 221 sinngemäss.

## § 239. V. Berechnung

<sup>1</sup> Für die Steuerberechnung gelten die §§ 229-232. Massgebend ist der Steuersatz, der sich für jede Zuwendung allein ergibt.

<sup>2</sup> Von jeder Zuwendung werden 14100 Franken<sup>3)</sup> abgezogen. Macht ein Schenker während des Kalenderjahres mehrere Zuwendungen an den gleichen Empfänger, so wird dieser Abzug nur einmal gewährt.

<sup>1)</sup> § 236 Absatz 1 Buchstabe a Fassung vom 28. Juni 2006 Eingetragene Partnerschaft.

<sup>2)</sup> § 236 Absatz 1 Buchstabe d Fassung vom 4. Mai 2005.

<sup>3)</sup> Betrag angepasst durch Steuerverordnung Nr. 20 am 24. Januar 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006.

### § 240. VI. Teuerung und kalte Progression

Der Regierungsrat passt bei jedem Anstieg der Teuerung um 7% seit Inkrafttreten dieses Gesetzes oder seit der letzten Anpassung die Tarifstufen in § 232 Absatz 1 und den Abzug in § 239 Absatz 2 dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise an.

## Vierter Abschnitt

### Gemeinsame Bestimmungen

#### § 241. I. Behörden und Verfahren

##### 1. Veranlagung

<sup>1</sup> Nachlasstaxe und Erbschaftssteuer werden vom Kantonalen Steueramt<sup>1)</sup> veranlagt; die Veranlagung wird von der Amtschreiberei vorbereitet.

<sup>2</sup> Die Steuerpflichtigen haben dem Kantonalen Steueramt<sup>2)</sup> innert eines Jahres seit Eröffnung des Erbanges den Steuertatbestand anzuzeigen; wird im Kanton ein Erbschaftsinventar aufgenommen, so entfällt diese Pflicht bezüglich der inventarisierten Aktiven und Werte.

<sup>3</sup> Die Schenkungssteuer wird vom Kantonalen Steueramt<sup>3)</sup> veranlagt. Die Steuerpflichtigen haben dem Kantonalen Steueramt<sup>4)</sup> innert 30 Tagen seit Entstehen des Steueranspruchs oder spätestens mit der nächsten ordentlichen Steuererklärung den Steuertatbestand anzuzeigen.

#### § 242. 2. Einsprache und Rekurs

Gegen die Veranlagungsverfügung können der Steuerpflichtige und das Finanzdepartement<sup>5)</sup> beim Kantonalen Steueramt<sup>6)</sup> Einsprache, gegen deren Einspracheentscheid Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.

#### § 243. 3. Fälligkeit, Bezug und Steuersicherung

<sup>1</sup> Die Nachlasstaxe und die Erbschaftssteuer werden mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung fällig. Mit der Eröffnung des Erbanges werden sie fällig, wenn der Steuerpflichtige die Anzeigepflicht nach § 241 Absatz 2 verletzt hat.

<sup>2</sup> Ist die Veranlagungsverfügung 6 Monate nach Eröffnung des Erbanges noch nicht eröffnet, so werden die Nachlasstaxe und die Erbschaftssteuer provisorisch nach Massgabe des mutmasslich geschuldeten Betrages erhoben; die provisorisch festgesetzten Beträge werden mit Zustellung der Rechnung fällig.

<sup>3</sup> Die Nachlasstaxe wird beim Abgabepflichtigen, die Erbschaftssteuer beim Steuerpflichtigen erhoben. Die Erben haften im Umfang ihrer Bereicherung solidarisch für die Nachlasstaxe und die Erbschaftssteuern.

<sup>1)</sup> neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

<sup>2)</sup> neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

<sup>3)</sup> neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

<sup>4)</sup> neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

<sup>5)</sup> neue Schreibweise ab 1. August 2000.

<sup>6)</sup> neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

## 614.11

<sup>4</sup> Die Schenkungssteuer wird mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung oder der provisorischen Rechnung zur Zahlung fällig. Mit dem Vollzug der Schenkung wird die Steuer fällig, wenn der Steuerpflichtige seine Anzeigepflicht nach § 241 Absatz 3 verletzt hat.

<sup>5</sup> Die Schenkungssteuer wird beim Steuerpflichtigen erhoben. Wohnt der Steuerpflichtige im Ausland, haftet für die Steuer auch der Schenker.

<sup>6</sup> Werden die veranlagten oder provisorisch festgesetzten Beträge innert 30 Tagen seit der Fälligkeit nicht entrichtet, so sind sie vom Ablauf dieser Frist an zu den vom Regierungsrat festzusetzenden Bedingungen verzinslich.

### *§ 244. II. Veranlagungsverjährung*

<sup>1</sup> Das Recht, eine Veranlagung vorzunehmen, erlischt, 10 Jahre nachdem der Steueranspruch entstanden ist. Im Falle beschränkter Steuerpflicht beträgt die Frist 5 Jahre, seitdem das Kantonale Steueramt<sup>1)</sup> vom Vermögensübergang Kenntnis erhalten hat.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Im übrigen gilt § 138.

### *§ 245. III. Weitere Bestimmungen*

Soweit in den vorstehenden §§ 217-244 nichts anderes bestimmt ist, sind bezüglich Behörden und Verfahren sowie Steuerstrafen die §§ 118-204 anwendbar.

....

---

<sup>1)</sup> neue Bezeichnung ab 1. Januar 2001.

<sup>2)</sup> § 244 Absatz 1 Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 154.